

Merkblatt

Führerausweis und Cannabis/Alkohol/Drogen

Häufig gestellte Fragen	
<p>Bei Ihnen besteht der Verdacht auf eine Suchtproblematik.</p> <p>Sie müssen sich einer verkehrsmedizinischen Erstuntersuchung zur Klärung der Fahrreignung unterziehen.</p>	<p>Zusammen mit der Verfügung der Abteilung Administrativmassnahmen haben Sie einen Einzahlungsschein für einen Kostenvorschuss erhalten.</p> <p>Sobald Sie diesen beglichen haben, werden Sie durch die Administrativbehörde für die Untersuchung beim Institut für Rechtsmedizin Zürich (IRMZ) oder bei einem/einer Arzt/ Ärztin mit dem Titel Verkehrsmediziner/-in „SGRM“ oder mit einem von der SGRM als gleichwertig anerkannten Titel angemeldet.</p>
<p>Ihre Fahrreignung wurde verneint und Sie müssen sich einer verkehrsmedizinischen Neubeurteilung unterziehen.</p>	<p>Das weitere Vorgehen wurde im Gutachten respektive in der Verfügung der Abteilung Administrativmassnahmen festgehalten.</p> <p>Der Ablauf der Anmeldung erfolgt wie oben bei der Erstuntersuchung.</p>
<p>Die Fahrreignung wurde unter Auflagen bejaht.</p> <p>Wie lange muss ich eine Abstinenz respektive einen fehlenden Beikonsum nachweisen?</p>	<p>Die Dauer der Auflage ist ebenfalls im Gutachten respektive in der Verfügung der Abteilung Administrativmassnahmen aufgeführt.</p> <p>Eine Alkohol- oder Drogenabstinenz muss in der Regel während 2-3 Jahren nach Wiedererteilung des Führerausweises nachgewiesen werden. Die Kontrollintervalle betragen 6 Monate.</p> <p>Bei einer Unterstützungstherapie mit z.B. Antabus respektive Substitutionstherapie mit z.B. Methadon, Subutex erfolgt eine Entlassung frühestens 1 Jahr nach Abschluss der Behandlung.</p> <p>Die Auflage besteht bis zur Aufhebung durch die Administrativbehörde.</p>
<p>Wie wird die Cannabis-, Alkohol- oder Drogenabstinenz respektive das Trinkverhalten überprüft?</p>	<p>Der Nachweis der Cannabisabstinenz erfolgt mittels Urinprobenkontrollen. Melden Sie sich dafür bei Ihrem Hausarzt. Die schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) hat im Merkblatt „Vorgehen zum Nachweis der Cannabisabstinenz“ auf ihrer Homepage die Kriterien festgehalten, die bei Urinkontrollen einzuhalten sind.</p> <p>Der Nachweis der anderen Suchtmittel, inklusive Alkohol, erfolgt mittels Haaranalyse. Dazu werden ca. 5 cm lange Kopfhare benötigt. Um ein zuverlässiges Resultat zu erhalten, braucht es kosmetisch unbehandelte Haare (kein Färben, Bleichen oder Tönen).</p>
<p>Muss ich Blutwerte beim Hausarzt bestimmen lassen?</p>	<p>Im Gutachten und in der Verfügung der Abteilung Administrativmassnahmen wird festgehalten, ob dies bei Ihnen notwendig ist.</p> <p>Bitte lesen Sie das Gutachten genau durch und informieren Sie Ihren Hausarzt, indem Sie ihm eine Kopie des Gutachtens / der Verfügung aushändigen.</p>
<p>Muss ich mich einer fachtherapeutischen Behandlung unterziehen?</p> <p>Falls Ja, wo müsste diese Therapie durchgeführt werden?</p>	<p>Im Gutachten und in der Verfügung der Abteilung Administrativmassnahmen wird festgehalten, ob dies bei Ihnen notwendig ist.</p> <p>Dafür kommen Fachstellen für Alkohol- oder Suchtprobleme, niedergelassene Psychologen oder Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie in Frage.</p>
<p>Ich stehe in einer Substitutionstherapie (z.B. Methadon, Subutex).</p> <p>Unter welchen Voraussetzungen kann ich einen Führerausweis erlangen?</p>	<p>Bei einer Substitutionstherapie kann unter günstigen Voraussetzungen die Fahrreignung ausschliesslich für die 1. medizinische Führerausweisgruppe (unter anderem PW) befürwortet werden.</p> <p>Es muss eine stabile Substitutionstherapie von mindestens 6 Monaten Dauer vorliegen und ein Beikonsum anderer psychotroper Substanzen ausgeschlossen werden. In jedem Fall muss eine verkehrsmedizinische Begutachtung erfolgen.</p>
<p>Medizinische Fragen:</p> <p>Juristische Fragen:</p>	<p>Institut für Rechtsmedizin Zürich (IRMZ), Abteilung Verkehrsmedizin, Kurvenstrasse 31, 8006 Zürich; Tel. 044 635 76 00; Fax 044 635 76 05; www.irm.uzh.ch; fortraf@irm.uzh.ch</p> <p>Staats- und Jugendanwaltschaft des Kantons Glarus, Administrativmassnahmen (Adresse, E-Mail; siehe Briefkopf)</p>